

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIENSTLEISTUNGEN der SGS Germany GmbH - Pest Control and Fumigation

1. Allgemeines

(a) Soweit ausdrücklich nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wird, unterliegen alle Angebote oder Dienstleistungen und alle sich daraus ergebenden vertraglichen Beziehungen zwischen der SGS Germany GmbH oder deren Auftragnehmer (jeder nachfolgend: „Gesellschaft“) und dem Auftraggeber diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Dienstleistungen (nachfolgend: „Allgemeine Geschäftsbedingungen“).

(b) Sofern die Gesellschaft vom Auftraggeber keine gegenteiligen schriftlichen Anweisungen vor Auftragsdurchführung erhält, sind keine anderen Personen als der Auftraggeber selbst berechtigt, der Gesellschaft Anweisungen, insbesondere hinsichtlich des Auftragsumfanges, zu erteilen.

2. Erbringung von Dienstleistungen

(a) Die Gesellschaft wird die vertraglich vereinbarten Dienstleistungen (nachfolgend: „Dienstleistungen“) mit angemessener Sorgfalt und Geschicklichkeit nach den anerkannten Regeln der Technik und unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Vorschriften, insbesondere der Sicherheitsbestimmungen erbringen. Es gelten die Bestimmungen des Jobformulars der Gesellschaft sowie die dem Auftraggeber ausgehändigten Kundenmerkblätter der Gesellschaft (nachfolgend: „Kundenmerkblätter“).

(b) Die Gesellschaft wird auf Belange des Auftraggebers Rücksicht nehmen, sofern dies bei Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen und Wahrung berechtigter eigener Interessen möglich ist.

(c) Die Gesellschaft darf die Dienstleistungen ganz oder teilweise einem Beauftragten oder Subunternehmer übertragen. Der Auftraggeber ermächtigt die Gesellschaft, alle für die Erfüllung der übertragenen Dienstleistungen erforderlichen Informationen dem Beauftragten oder Subunternehmer offen zu legen.

3. Pflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber wird:

(a) sicherstellen, dass die für die Auftragsdurchführung erforderlichen Informationen, Instruktionen und Unterlagen rechtzeitig (mindestens 48 Stunden vor Beginn der vereinbarten Dienstleistung) der Gesellschaft überlassen werden, damit diese die geforderten Dienstleistungen wie vereinbart erbringen kann, insbesondere wird er:

- (1) soweit ihm dies möglich ist, Art und Umfang des Schädlingsbefalls vor der Auftragserteilung benennen;
- (2) vollständig über die zu behandelnden Objekte, Fahrzeuge und Waren aufklären, insbesondere über etwaige bauliche, räumliche oder sonstige Besonderheiten oder vorausgegangene Anwendungen oder Behandlungen mit Chemikalien gleich welcher Art;

(b) zur Abwendung von Gefahren und Schädigungen von Personen und/oder Sachen sowie im Interesse eines größtmöglichen Erfolges entsprechend der jeweils ausgehändigten Kundenmerkblätter den Anweisungen der Mitarbeiter der Gesellschaft sowie den schriftlichen Anweisungen der Gesellschaft, soweit sie die Vorbereitung und Durchführung der Dienstleistungen betreffen, unbedingt und uneingeschränkt Folge leisten;

(c) entsprechend der unbedingt und uneingeschränkt zu befolgenden Anweisungen der Gesellschaft und ihrer Mitarbeiter für die Sicherung und Überwachung der Objekte sorgen, insbesondere bei einem Einsatz von Begasungsmitteln sowohl die zu durchgasenden als auch angrenzende Objekte von Menschen, Tieren und Pflanzen räumen;

(d) den Mitarbeitern der Gesellschaft zu allen Objekten Zutritt gewähren, in denen die Dienstleistungen erbracht oder Fenster und Türen abgedichtet werden sollen, sowie alle notwendigen Schritte zur Beseitigung oder Behebung jedweder Behinderung oder Unterbrechung bei der Ausführung der geforderten Dienstleistungen ergreifen;

(e) Sprinkleranlagen, deren Zentrale sich in einem zu durchgasenden Raum befindet, während der Durchgasung des Raumes abstellen, dies seiner Versicherungsgesellschaft melden und für einen ausreichenden Versicherungsschutz sorgen;

(f) mit Begasungs- oder Kontaktmitteln behandelte Objekte und Fahrzeuge erst nach Freigabe durch die Gesellschaft wieder betreten; bei einem Einsatz

von Begasungsmitteln ist zusätzlich die Übergabe des Freigabeprotokolls durch die Gesellschaft erforderlich;

(g) notwendige Reinigungs- und Aufräumarbeiten, insbesondere die Beseitigung von verendeten Schädlingen, auf seine Kosten selbst durchführen;

(h) all seine Rechte geltend machen und all seine Verpflichtungen erfüllen, die ihm aus Kauf- oder sonstigen Verträgen oder nach dem Gesetz gegenüber Dritten zustehen.

4. Eigentumsvorbehalt

(a) Sämtliches von der Gesellschaft zu lieferndes Zubehör verbleibt bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum der Gesellschaft.

(b) Leihweise oder gegen ein Entgelt von der Gesellschaft überlassenes Zubehör hat der Auftraggeber pfleglich zu behandeln. Für etwaige Schäden hat der Auftraggeber aufzukommen.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

(a) Alle Preise verstehen sich zzgl. der jeweils geltenden Mehrwertsteuer.

(b) Der Auftraggeber hat innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsdatum oder innerhalb der eventuell auf der Rechnung angegebenen Frist alle ordnungsgemäß berechneten Entgelte an die Gesellschaft zu zahlen. Nach Fristablauf ist bis zum Zahlungseingang auf alle nicht entrichteten Entgelte der gesetzliche Zinssatz von 5 Prozentpunkten über dem jeweils geltenden Basiszinssatz p.a. an die Gesellschaft zu zahlen.

(c) Das Recht des Auftraggebers zur Aufrechnung ist auf unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Forderungen beschränkt. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Auftraggeber nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(d) Der Auftraggeber hat während des Verzuges alle im Zusammenhang mit der Forderungsbeitreibung entstehenden Kosten, einschließlich Anwaltsgebühren und ähnliche Kosten, zu tragen.

(e) Im Falle von unvorhergesehenen, nicht von der Gesellschaft zu vertretenden Hindernissen oder Zusatzkosten bei Erbringung der Dienstleistungen wird sich die Gesellschaft bemühen, den Auftraggeber hierüber zu informieren. Die Gesellschaft ist berechtigt, den für die Vollendung der Dienstleistung erforderlichen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, insbesondere soweit der tatsächliche nicht mit dem vertraglich vereinbarten Leistungsumfang übereinstimmt. Aufwendungen, welche der Gesellschaft infolge eventueller behördlicher objektbezogener Auflagen entstehen, sind nicht im Preis enthalten und vom Auftraggeber gesondert zu vergüten.

(f) Falls die Gesellschaft aus nicht von ihr zu vertretenden Gründen nicht in der Lage ist, teilweise oder vollständig die Dienstleistungen auszuführen (inkl. bei Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Auftraggebers), ist die Gesellschaft gleichwohl berechtigt, vom Auftraggeber die Zahlung des Betrages aller nicht rückerstattbaren Kosten, welche der Gesellschaft entstanden sind, sowie des Teils des vereinbarten Entgelts, der dem bereits erbrachten Teil der Dienstleistung entspricht, zu verlangen.

6. Einstellung oder Beendigung von Dienstleistungen

(a) Die Gesellschaft ist berechtigt, sofort und ohne eigene Haftung die Dienstleistung vorübergehend einzustellen oder ganz zu beenden, wenn der Auftraggeber ihm nach Ziffer 3 obliegenden Pflichten nicht befolgt und die Gesellschaft dadurch außerstande setzt, die Dienstleistung unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsmaßnahmen auszuführen.

(b) Im Falle einer Beendigung der Dienstleistungen ist die Gesellschaft berechtigt, vom Auftraggeber die vertraglich vereinbarte Vergütung zu verlangen. Die Gesellschaft muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was sie infolge der Beendigung der Dienstleistung an Aufwendungen und Kosten erspart oder durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.

7. Gewährleistung und Haftung

(a) Die Gesellschaft übernimmt keine Gewähr für die vollständige Abtötung aller Schädlinge in ihren verschiedenen Stadien, da der Erfolg der Dienstleistungen von einer Vielzahl von Faktoren abhängt, die außerhalb der vertraglichen Risikosphäre der Gesellschaft liegen, wie z.B. Art der Räume, des Begasungsgutes und Wachstumsstadiums der Schädlinge sowie Witterung und Temperatur. Anderes gilt nur, wenn der Auftraggeber nachweist, dass die Beeinträchtigung des Leistungserfolges auf eine mangelhafte Erbringung der Dienstleistung durch die Gesellschaft zurückzuführen ist und anderweitige Ursachen nicht in Betracht kommen.

Stand: 20.02.2009

(b) Mängel der Dienstleistungen sind der Gesellschaft unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich mitzuteilen, da ansonsten jederzeit ein neuer Schädlingsbefall durch Zuwanderung auftreten kann, welcher eine spätere Nachbesserung durch die Gesellschaft unmöglich macht und diese von der Mängelbeseitigung befreit. Der Auftraggeber hat der Gesellschaft die nach deren billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit für die unentgeltliche Mängelbeseitigung zu gewähren, andernfalls ist die Gesellschaft von der Mängelbeseitigung befreit. Erfolgt die Mängelbeseitigung nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder schlägt die Mängelbeseitigung fehl, kann der Auftraggeber die Vergütung entsprechend herabsetzen.

(c) Die Gewährleistung erstreckt sich nicht auf Fehler, welche auf das Eingreifen des Auftraggebers oder von Dritten zurückzuführen sind.

(d) Die Gesellschaft haftet dem Auftraggeber gegenüber für Schäden, welche bei Gelegenheit oder infolge der Erbringung der Dienstleistungen entstehen nach den gesetzlichen Vorschriften, sofern nicht in den nachstehenden Absätzen (e) bis (g) eine abweichende Regelung getroffen ist.

(e) Die Gesellschaft haftet nicht für verspätet, teilweise oder vollständig nicht erbrachte Dienstleistungen, sofern dies direkt oder indirekt von Ereignissen herrührt, die außerhalb der Kontrolle der Gesellschaft liegen (z.B. bei Verletzung der in Ziffer 3 bestimmten Pflichten des Auftraggebers).

(f) Die Gesellschaft haftet nicht für indirekte oder Folgeschäden, es sei denn, ihr fällt hinsichtlich der Verursachung des Schadens Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

(g) Soweit ein Schaden durch die Gesellschaft leicht fahrlässig verursacht wurde, beschränkt sich die Haftung – mit Ausnahme von Schäden an Leben, Körper und Gesundheit - auf Ersatz des typischen vorhersehbaren Schadens, maximal jedoch auf einen Betrag in Höhe von Euro 50.000,00.

8. Schlussbestimmungen

(a) Alle Streitigkeiten, die sich aus den vertraglichen Beziehungen unter Bezugnahme auf diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen ergeben, unterliegen der Anwendung und Auslegung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regelungen des Internationalen Privatrechts.

(b) Sofern eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise für unwirksam oder nicht durchsetzbar befunden werden, berührt oder beeinträchtigt dies nicht die Wirksamkeit oder Durchsetzbarkeit der übrigen Bestimmungen.